**JOHANNES
KEPLER
UNIVERSITÄT
LINZ**

Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhof

Universitätsdirektion

Präsidium des Nationalrates

Dr Karl Renner-Weg 3
1017 Wien**Betreff GESETZENTWURF**
ZI 51 - GE 19/88**Datum: 19. JULI 1988****Verteilt 21. Juli 1988**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/Klappe DW

Datum

Dr. Schmied/570

18.7.1988

Betreff Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren
(Tierversuchsgesetz 1988)*Dr. Schmied*

Aufgrund des Erlasses vom 31. Mai 1988, GZ 5436/23-7/88 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, übermittelt Ihnen die Rechts- und Organisationsabteilung der Universitätsdirektion der Johannes Kepler Universität Linz, aus Anlaß des Geschäftsordnungsgesetzes 1961, BGBI. Nr. 178/1961, in der Beilage die eingelangte Stellungnahme der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in 25facher Ausfertigung.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und die Rechtswissenschaftliche Fakultät diesbezüglich Leermeldungen erstattet haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Schmied

Leiter der Rechts- und Organisationsabteilung

Beilagen

JOHANNES-KEPLER-UNIVERSITÄT LINZ
INSTITUT FÜR BIOPHYSIK
Prof. Dr. Hansgeorg Schindler

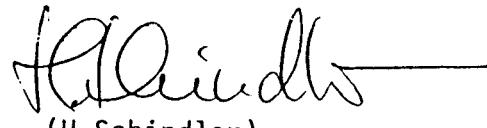
54
A-4040 Linz-Auhof
Altenberger Straße 69
Tel. (0732) 23 13 81 / 530-531
Telex 02 23 23 uni lin

Beilage 6

Stellungnahme zu Tierversuchsgesetz 1988

Die Neuregelungen der Tierversuche erscheinen mir durchweg vernünftig und zeitgemäß.

Ein Problem drängt sich jedoch auf bezüglich der Voraussetzungen zur Leitung von Tierversuchen, §7. Nach den angegebenen abgeschlossenen Studien, die Voraussetzung sind, wird dreimal der Nachsatz angehängt: ", die überdies über hinreichende Spezialkenntnisse verfügen müssen". Hier macht es sich der Gesetzgeber zu leicht, denn dies ist gerade die Grundvoraussetzung zu qualifizierten und verantwortlichen Tierversuchen. Man möge zumindest in die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz hierin spezifischer werden. Es würde schon einen praktischen Fortschritt bedeuten, gegenüber der jetzigen Praxis, wenn die Tierversuchskommissionen das Vorhandensein von Spezialkenntnissen in direktem Kontakt mit dem beantragten Versuchsleiter überprüfen, und falls die Voraussetzungen nicht hinreichend gegeben sind, vorschlagen, wie diese zu erwerben wären (es gibt zahlreiche Spezialkurse auf diesem Gebiet).


(H. Schindler)

Linz, am 22.6.1988